

Postanweisungen nach 1	zulässig bis zum Meistbetrag von 2	vom Absender zu entrichtende Gebühr 3	Bemerkungen. 4	
37. Zanzibar . . . . .	500 Franken	Bis 80 M. 20 Pf. für je 20 M., für jede weitere 40 M. 20 Pf.		
38. Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	100 Dollar			
39. Hawai . . . . .	100 Dollar	} 20 Pf. für je 20 M.	*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung die Em- pfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Schreibens in Kenntniß zu setzen.	
*) Canada . . . . .	100 Dollar			
*) Großbrit. u. Irland	210 M.			
*) Victoria, Neu-Süd- Wales, Queensland, Südaustralien, West- australien, Neu-See- land . . . . .	400 M.			
Tasmanien . . . . .	210 M.			
*) Britisch-Ostindien . . . . .	20 L			
*) Uebrige Brit. Besitzgn. ic. in außereurop. Län- dern (auch Gibraltar)	} 10 Pfd. Sterl.			} 20 Pf. für je 20 M. bis London**)
*) Oranje-Freistaat . . . . .				
*) Südafrik. Republik . . . . .				} 20 Pf. für je 20 M.

von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist.

c. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Geldeinstellgeld für die Bestellung am Bestimmungs-orte, bz. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers.

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voraus zu bezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls voraus bezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will. Die Telegraphenämter sind gleichfalls ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf telegraphische Postanweisungen von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung. Dasselbe ist mit lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern ohne Durchstreichung oder Abänderungen auszufüllen. Die Abschnitte der Postanweisungen im Vereinsverkehr und nach Finnland können zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Der Absender einer Postanweisung kann im Weltpost-Vereinsverkehr über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein — Auszahlungsschein (avis de payment) — erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pf. In Bezug darauf, nach welchen Ländern die Versendung der Postanweisungen erfolgen kann, über den zulässigen Meistbetrag, die zu erhebende Taxe ic. sowie darüber, ob nach den einzelnen Ländern telegraphische Postanweisungen gestattet sind, enthält der nachstehende Tarif das Nähere.

Telegraphische Postanweisungen.

Zulässig nach den unter 2, 5, 6 (nicht Island und Faröer), 8, 9, 12, 14, 16, 17, (nur Tokio und Yokohama), 23, 25, 27 (nur Lissabon und Porto), 28—33 und 35 genannten Ländern, sowie nach Großbritannien und Irland.

XV. Postaufträge.

1. Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück käuflich. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein u. s. w.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthast.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll,